



Heppenheim, den 25.10.2017

**Flurbereinigungsverfahren Dreieich - Offenthal B 486/L 3001  
Az.: UF 1851**

## **2. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss vom 16. September 2009**

### **1. Anordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Dreieich - Offenthal B 486/L 3001 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Beschluss vom 16.09.2009 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Dreieich - Offenthal B 486/L 3001 wie folgt geringfügig geändert:

#### **Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:**

Gemarkung Götzenhain	Flur 3	Nrn.	241, 242, 243 und 283
	Flur 4	Nrn.	61, 62 und 63
Gemarkung Offenthal	Flur 7	Nrn.	232/1, 239/1 und 241
	Flur 13	Nr.	38/1, 40/1 und 40/2

#### **Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:**

Gemarkung Offenthal	Flur 2	Nrn.	1/3, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 83
	Flur 6	Nr.	101/8

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die mit diesem Änderungsbeschluss zugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind in fünf Gebietskarten, die als Anlage einen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, kenntlich gemacht.

Das Flurbereinigungsgebiet von 397 ha vergrößert sich durch diesen Beschluss auf 400 ha.

## **2. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die durch den Änderungsbeschluss betroffenen Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die

Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **5. Bekanntgabe**

Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den betroffenen Teilnehmern und Teilnehmerinnen mitgeteilt.

### **Gründe**

1. Bei den Grundstücken Gemarkung Götzenhain, Flur 3 Nrn. 241, 242, 243 und 283 handelt es sich um ökologisch wertvolle Grünlandflächen. Sie sollen nach Möglichkeit zur langfristigen Sicherstellung in öffentliches Eigentum zu überführt werden.
2. Die Grundstücke Gemarkung Götzenhain, Flur 4 Nrn. 61, 62 und 63 sowie Gemarkung Offenthal, Flur 13 Nrn. 40/1 und 40/2 werden zur Zusammenlegung von Eigentumsflurstücken und als Ersatzgrundstücke für in die Ortsumgebung gefallene Flächen zugezogen.
3. Die Grundstücke Gemarkung Offenthal, Flur 7 Nrn. 232/1, 239/1 und 241 und Flur 13 Nr. 38/1 werden zur Verbesserung der Erschließung zugezogen.
4. Die auszuschließenden Grundstücke sind zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich und werden daher ausgeschlossen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Änderung am 26.09.2017 angehört.

Der Verwaltungsakt wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständiger Behörde erlassen.

Die formellen und materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Heppenheim  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Odenwaldstraße 6  
64646 Heppenheim**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Heppenheim, den 15.10.2017



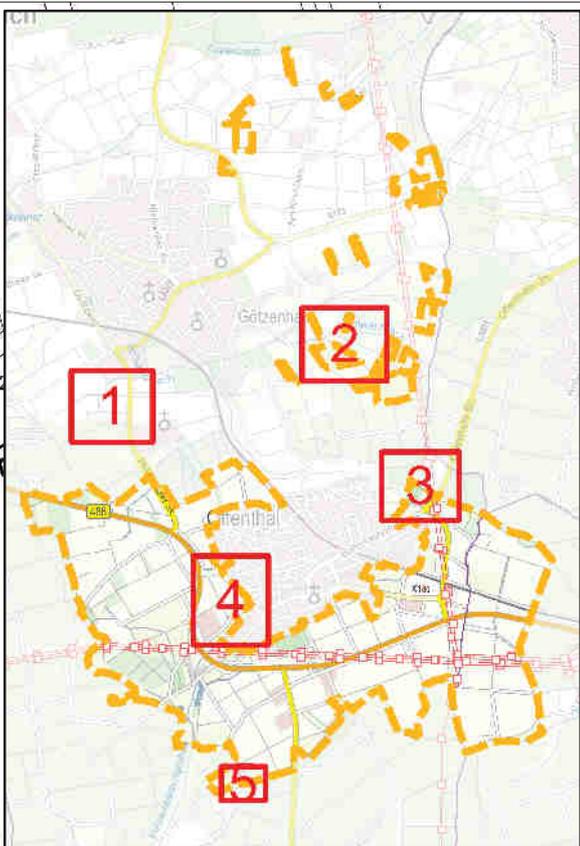
Amt für Bodenmanagement Heppenheim  
- Flurbereinigungsbehörde -

.....  
(Diddens)

**Anlage:**  
5 Gebietskarten



# UF 1851 Dreieich - Offenthal B 486/L 3001

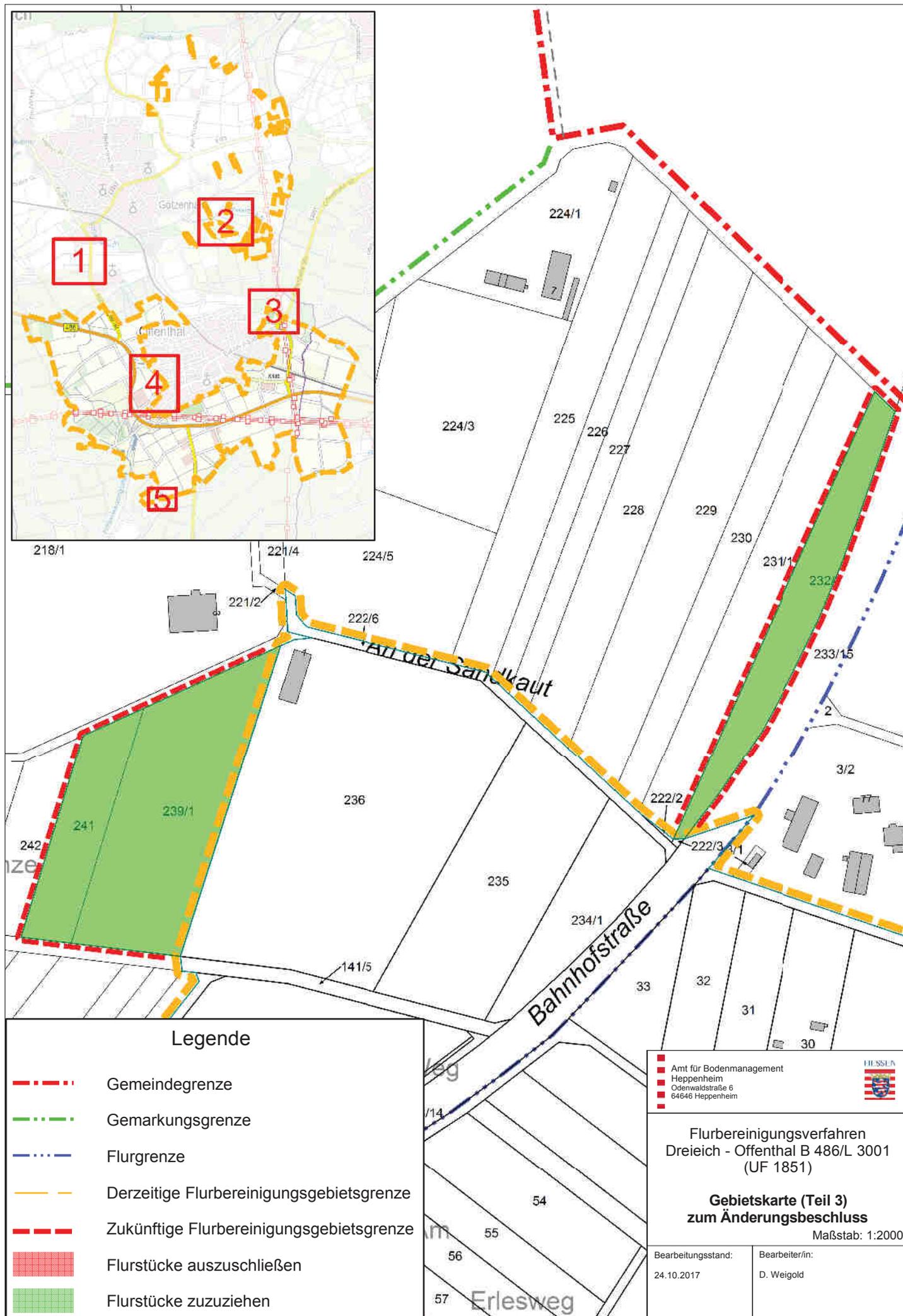


## Legende

- - - - - Gemeindegrenze
- - - - - Gemarkungsgrenze
- - - - - Flurgrenze
- - - - - Derzeitige Flurbereinigungsgebietsgrenze
- - - - - Zukünftige Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurstücke auszuschließen
- Flurstücke zuzuziehen

<p style="font-size: small;"> <span style="color: red; font-weight: bold;">- - - - -</span> Amt für Bodenmanagement  <span style="color: red; font-weight: bold;">- - - - -</span> Heppenheim  <span style="color: red; font-weight: bold;">- - - - -</span> Odenwaldstraße 6  <span style="color: red; font-weight: bold;">- - - - -</span> 64646 Heppenheim                 </p>		
<p>Flurbereinungsverfahren                  Dreieich - Offenthal B 486/L 3001                  (UF 1851)</p>		
<p><b>Gebietskarte (Teil 2)</b>  <b>zum Änderungsbeschluss</b></p> <p style="font-size: x-small;">Maßstab: 1:2000</p>		
<p style="font-size: x-small;">Bearbeitungsstand: 24.10.2017</p>	<p style="font-size: x-small;">Bearbeiter/in: D. Weigold</p>	

# UF 1851 Dreieich - Offenthal B 486/L 3001

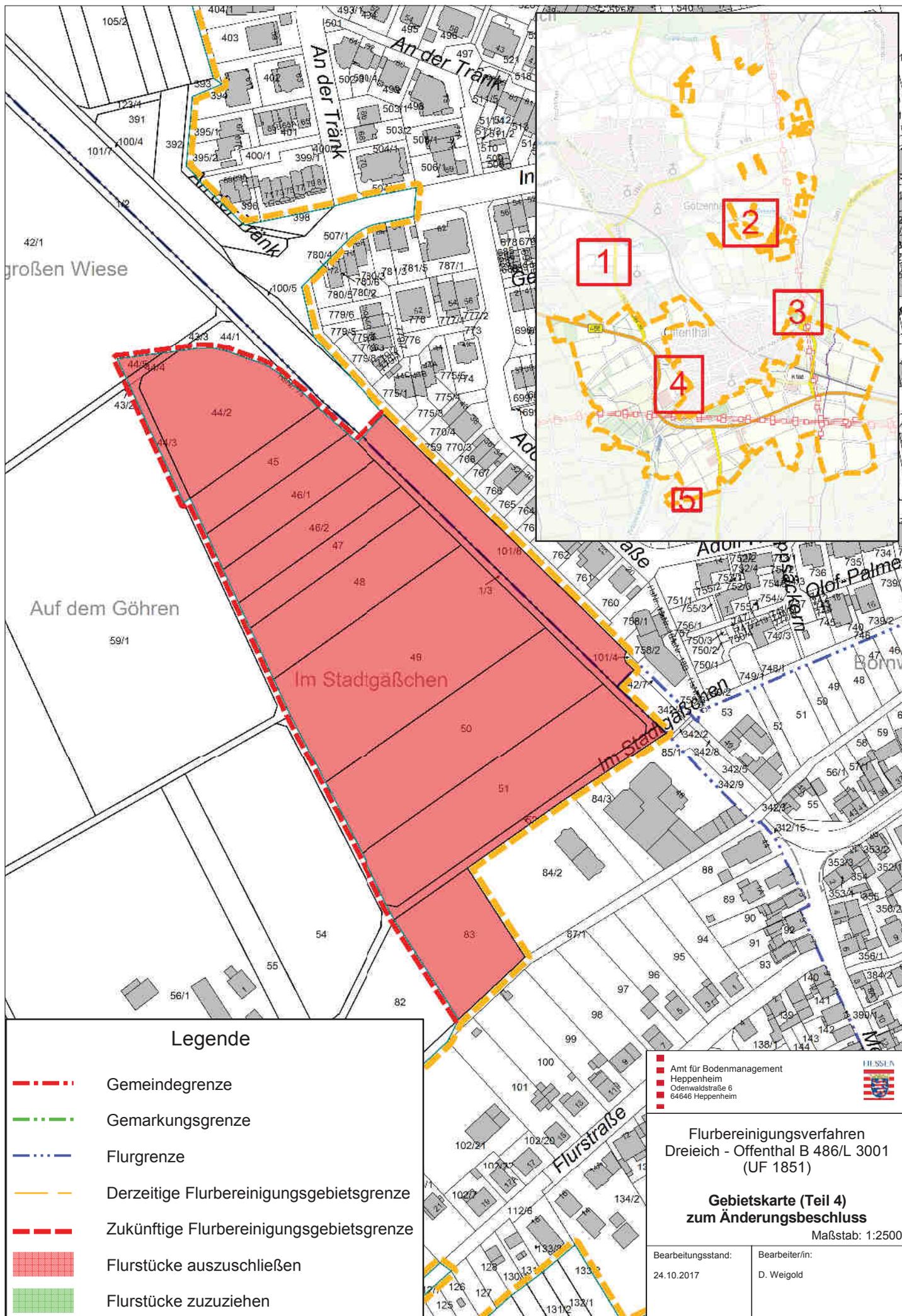


## Legende

- - - - - Gemeindegrenze
- - - - - Gemarkungsgrenze
- - - - - Flurgrenze
- - - - - Derzeitige Flurbereinigungsgebietsgrenze
- - - - - Zukünftige Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurstücke auszuschließen
- Flurstücke zuzuziehen

<p style="font-size: small;"> <span style="color: red;">■</span> Amt für Bodenmanagement  <span style="color: red;">■</span> Heppenheim  <span style="color: red;">■</span> Odenwaldstraße 6  <span style="color: red;">■</span> 64646 Heppenheim                 </p>		
<p>Flurbereinigungsverfahren                  Dreieich - Offenthal B 486/L 3001                  (UF 1851)</p>		
<p><b>Gebietskarte (Teil 3)</b>  <b>zum Änderungsbeschluss</b></p>		
<p style="font-size: x-small;">Maßstab: 1:2000</p>		
<p style="font-size: x-small;">Bearbeitungsstand: 24.10.2017</p>	<p style="font-size: x-small;">Bearbeiter/in: D. Weigold</p>	

# UF 1851 Dreieich - Offenthal B 486/L 3001



## Legende

- - - - Gemeindegrenze
- - - - Gemarkungsgrenze
- - - - Flurgrenze
- - - - Derzeitige Flurbereinigungsgebietsgrenze
- - - - Zukünftige Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurstücke auszuschließen
- Flurstücke zuzuziehen

■ Amt für Bodenmanagement  
■ Heppenheim  
■ Odenwaldstraße 6  
■ 64646 Heppenheim



Flurbereinigungsverfahren  
 Dreieich - Offenthal B 486/L 3001  
 (UF 1851)

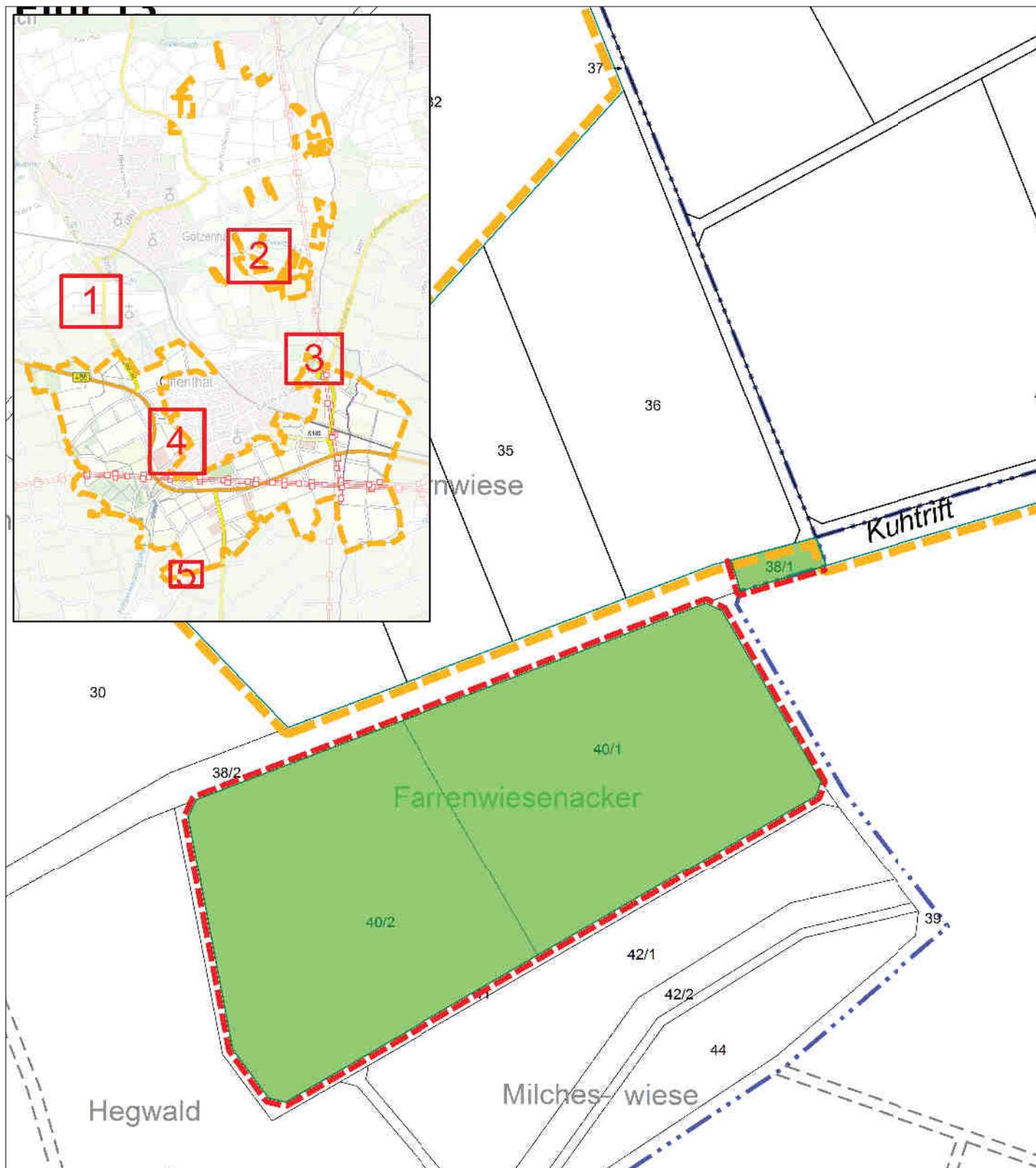
### Gebietskarte (Teil 4) zum Änderungsbeschluss

Maßstab: 1:2500

Bearbeitungsstand:  
 24.10.2017

Bearbeiter/in:  
 D. Weigold

# UF 1851 Dreieich - Offenthal B 486/L 3001



## Legende

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Derzeitige Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Zukünftige Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurstücke auszuschließen
- Flurstücke zuzuziehen

■ Amt für Bodenmanagement  
■ Heppenheim  
■ Odenwaldstraße 6  
■ 64646 Heppenheim



Flurbereinigungsverfahren  
 Dreieich - Offenthal B 486/L 3001  
 (UF 1851)

### Gebietskarte (Teil 5) zum Änderungsbeschluss

Maßstab: 1:2000

Bearbeitungsstand:  
 24.10.2017

Bearbeiter/in:  
 D. Weigold